



Gemeinde Otterthal

Verw.Bez. Neunkirchen, Land NÖ
2880 Otterthal 31

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 02641/8480, Fax 02641/8480-9, E-Mail: gemeinde@otterthal.gv.at

Lfd. Nr. 153
Seite 1

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des
GEMEINDERATES

am **Mittwoch, den 02. März 2016** im Gemeindeamt Otterthal.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.55 Uhr

Die Einladung erfolgte am
24.02.2016 durch Kurrende
(E-Mail, Fax).

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Karl Mayerhofer
Vizebürgermeister Leopold Rennhofer

die Mitglieder des Gemeinderates

1.gf.GR. Siegfried Prix	2.gf.GR. Mario Stögerer
3.gf.GR. Dr. Anita Graser	
4.GR. Ing. Gerald Inschlag	5.GR. Roland Scherbichler
6.GR. Ing. Attila Schreck	7.
8.GR. Ing. Wolfgang Schabauer	9.GR. Karl Steiner
10. GR. Stefan Dissauer	11.GR. Mag. Claudia Inschlag
12.GR. Carina Gruber	13.GR. Leonhard Feuchtenhofer

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Sekr. Gerhard Prix	2.
3.	4.

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR. Markus Gruber	2.
3.	4.
5.	

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1.	2.
----	----

VORSITZENDER: Bürgermeister Karl Mayerhofer

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Bürgermeister Mayerhofer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TAGESORDNUNG

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2015
2. Kassenprüfberichte vom 07.12.2015 und 22.02.2016
3. Bereitstellung von GWR-Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung
4. Übereinkommen Wassernutzung Gruber und Mayerhofer
5. Wasserabgabenordnung
6. Spenden und Subventionen
7. Rechnungsabschluss 2015

Pkt. 1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2015:

Zum Protokoll wurden keine Einwände eingebracht und es wird unterfertigt.

Pkt. 2: Kassenprüfberichte vom 07.12.2015 und 22.02.2016:

Prüfungsausschussobmann GR Ing. Gerald Inschlag berichtet über die Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 07.12.2015 und 22.02.2016. Die Prüfberichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Pkt. 3: Bereitstellung von GWR-Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung: -

Leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet das Rückgrat einer modernen Gesellschaft und ist im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar.

Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreichs bis 2030 allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen.

Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nÖGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB) in NÖ durchzuführen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der nÖGIG durchgeführt wird.

Ausgangsbasis für die Grobplanung bilden Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Der Bürgermeister stellt daher folgenden Antrag:

Folgende Daten aus dem GWR werden der nÖGIG - zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes - zur Verfügung gestellt:

- Gemeindekennziffer
- Adresscode
- Subcode
- Objektnummer
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude
- Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten
- Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten
- Postleitzahl
- Straße
- Adresse
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)
- Meridian der Adresse
- Koordinaten der Adresse
- KG Nummer
- Grundstücksnummer
- Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde die benötigten Datengrundlagen des GWR zu prüfen und gegeben falls - auf eigene Kosten – zu aktualisieren bzw. zu korrigieren

Beschluss: einstimmig

Pkt. 4: Übereinkommen Wassernutzung Gruber und Mayerhofer:

Auf Grund von Befangenheit verlässt Bürgermeister Karl Mayerhofer den Saal und Vizebürgermeister Leopold Rennhofer übernimmt den Vorsitz.

Für die neue Quelfassung ist mit den Grundbesitzern Gruber und Mayerhofer ein Übereinkommen über den Wasserbezug und das Benützen der Grundstücke zu treffen. Diese Übereinkommen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, wobei für den Wasserbezug der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten Jahre den Besitzern zur Verfügung gestellt wird – das sind bei der Fam. Gruber 550 m³/a, und bei der Fam. Mayerhofer 150 m³/a, und zwar so lange die Quelle von der Gemeinde verwendet wird. Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, die Übereinkommen in der vorliegenden Form zu unterfertigen.

Beschluss: einstimmig

Die Übereinkommen werden unterfertigt und liegen dem Protokoll in Kopien als Beilagen A und B bei.

Pkt. 5: Wasserabgabenordnung:

Auf Grund einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 und der letztjährigen Gebarungseinschau ist eine Änderung der Wasserabgabenordnung notwendig. Außerdem sind die Kosten, die der Bau der neuen Quelfassungen und der Pump- und UV-Anlage verursachen, im Betriebsfinanzierungsplan zu berücksichtigen. Dadurch ergibt sich eine Bereitstellungsgebühr von € 15,-/m³/h und eine Wasserbezugsgebühr von € 0,96. GfGR Stögerer stören von außen aufgetragene Gebührenerhöhungen, GR Inschlag sieht politisch motivierte Vorgaben und keine richtige Kostenrechnung im Betriebsfinanzierungsplan.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende neue Wasserabgabenordnung zu beschließen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Otterthal

§ 1

In der Gemeinde Otterthal werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

1. Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,00 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 837.200,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 6507 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender

Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15,- pro m³/h festgesetzt.

2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	15	45

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 0,96 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

2. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. April bis 30. Juni
2. von 1. Juli bis 30. September
3. von 1. Oktober bis 31. Dezember
4. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2016 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: dafür 9, dagegen 5 (SPÖ-Fraktion)

Pkt. 6: Spenden und Subventionen:

Der Bürgermeister bringt die diversen Ansuchen zur Kenntnis. Der Gemeindevorstand gab folgende Vorschläge für die Subventionsvergabe ab:

Elternverein Otterthal	€ 360,--
USV Kirchberg	€ 600,--
MV Trattenbach	€ 360,--
MV Kirchberg	€ 730,--
Pfarre Kirchberg	€ 1.200,--
FF Otterthal	€ 4.200,--
Pfadfinder Kirchberg	€ 200,--
Elternverein Kirchberg	€ 100,--
Kameradschaftsb.Kirchberg	€ 50,--
Sport-Union-Trattenbach	€ 100,--
Bergrettung St. Corona	€ 70,--
Pfarrbibliothek	€ 50,--
Tierschutzverein Schwarzatal	€ 0,--
Union Langlaufverein Kirchberg	€ 0,--
Elternverein der HS Aspang	€ 0,--
Feistritzalllauf	€ 0,--
Verein Chronisch Krank	€ 0,--

Die Perchtengruppe „Windlochteifln“ erhalten im Fall eines Auftritts € 200,-.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Spenden und Subventionen in der vorgeschlagenen Höhe zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Pkt. 7: Rechnungsabschluss 2015:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2015 in der Zeit vom 15. Februar bis 29. Februar 2016 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist. Die Auflegung war öffentlich kundgemacht. Es wurde keine Erinnerung eingebracht. Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat einen Rechnungsabschluss 2015 erhalten.

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss ebenfalls schon geprüft.

Nach kurzer Besprechung und Erläuterung stellt der Bürgermeister den Antrag, den Rechnungsabschluss 2015 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

.....
Bgm. Karl Mayerhofer

.....
Schriftführer Gerhard Prix

.....
Vizebgm. Leopold Rennhofer

.....
gf. GR Mario Stögerer